



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur
und Digitales des Landes
Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

17. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir das erklärte Ziel, den Ausbau des Mobilfunks im Land Sachsen-Anhalt zu erleichtern.

Allerdings konnten wir aufgrund der äußerst kurzen Frist den Gesetzentwurf nicht in unseren Gremien beraten. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, im parlamentarischen Verfahren weiter vorzutragen.

Unabhängig davon weisen wir nach ersten Hinweisen aus unserer Mitgliedschaft auf folgendes hin:

Art. 1 - Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Von Masten können Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Ob von einer baulichen Anlage eine gebäudegleiche Wirkung ausgeht, ist nach der Rechtsprechung, u.a. des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Az. 1 KO 597/17) anhand der Funktionen des Abstandsflächenrechts zu ermitteln. Entscheidend ist also jeweils, ob im Einzelfall von der Anlage für die Nachbargrundstücke vergleichbare Wirkungen ausgehen, die bei Gebäuden die Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich machen.

Wenn der Mast im Grundriss nur so geringe Dimensionen aufweist, dass er eher wie ein einzelner Pfosten oder Pfahl in Erscheinung tritt, kann die gebäudegleiche Wirkung

wohl verneint werden (vgl. OVG Schleswig-Holstein, 29.08.1995 – 1 L 132/94, BayVGh, 13.03.1990 – 2 CS 90.532). Für die Frage, ab welchem Durchmesser ein Mast geeignet ist, gebäudegleiche Wirkung hervorzurufen, gibt es von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher keine einheitliche Aussage.

Die Abstandsvorschriften der Bauordnung dienen dem Brandschutz sowie einer ausreichenden Belichtung, Besonnung, Belüftung sowie dem so genannten Wohnfrieden. Dieser Wohnfriede, der die Einhaltung eines angemessenen Sozialabstands erfordert, ist ebenso Schutzgut der Abstandsflächenvorschriften. Der gänzliche Verzicht auf Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich ist daher geeignet, im Einzelfall nachbarliche Belange zu beeinträchtigen, wenn z. B. eine Antenne im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum Innenbereich errichtet wird. Hier scheinen angemessene, an der Höhe orientierte Abstandsflächen durchaus sachgerecht.

Aus der Praxis heraus wird bezweifelt, dass die erweiterte Genehmigungsfreistellung in § 60 BauO LSA von Antennen bis zu einer Höhe von 20 m den Telekommunikationsunternehmen eine Erleichterung bieten wird. Die in letzter Zeit zur Genehmigung vorgelegten Antennenmasten sind nach Auskunft unserer Mitglieder allesamt höher als 20 m.

Der Begriff der ortsveränderlichen Antenne im neuen Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) muss näher erläutert werden. Den unteren Bauaufsichtsbehörden sind derartige Anlagen bisher nicht bekannt.

Die Verfahrensfreiheit sollte nicht an die Vorlage von Bescheinigungen gekoppelt werden, da der unteren Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben und der Bauherr mangels Anzeigepflicht gar nicht bekannt sind. Verfahrenstechnisch wäre es sinnvoller, ein Anzeigeverfahren für ortsveränderliche Anlagen einzuführen.

Art. 2 - Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Der Begriff „technische Einrichtungen“ ist nicht eindeutig und sollte daher für die Anwendung rechtssicher definiert sein.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Kuper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt